

Weitere aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kurz vor Jahresende hat es weitere Entwicklungen in den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung gegeben, die für das Jahr 2021 relevant sind. **Ergänzend zu unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2020** haben wir angepasst an die aktuelle Rechtslage noch einige Beiträge aktualisiert und möchten Ihnen darüber hinaus wichtige **Hinweise für das Jahr 2021** an die Hand geben, zum Beispiel zur **Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021**, zu der es aktuelle Verwaltungsanweisungen gibt. Im Zusammenhang mit den **Corona-Hilfen** der Bundesregierung möchten wir Sie zu den Themen **Novemberhilfe** sowie **Überbrückungshilfe III** auf den aktuellen Stand bringen. Abgerundet wird unser Update mit den Neuerungen im Zuge des **Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (WEMoG)**. Bei Ergänzungen beziehen wir uns immer auf die Beitragsnummer, die Sie in Ihrer Mandanten-Information finden.

Zu 1 – Gültige Umsatzsteuersätze 2020/2021

Im Zuge der Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das die Details zu den Modalitäten der Anhebung regeln soll.

Gutscheine für verbindlich bestellte Gegenstände

Normalerweise ist bei Einzeckgutscheinen die **Gutscheinausgabe der maßgebliche Zeitpunkt** für die Besteuerung und damit die **Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes**. Dies wurde nun im BMF-Schreiben vom 04.11.2020 relativiert: Ein als „Gutschein“ ausgestelltes Dokument für einen bereits verbindlich bestellten Gegenstand, bei dem ein späterer Umtausch, eine Barauszahlung oder eine Übertragung auf einen anderen Verkäufer bzw. Käufer ausgeschlossen ist und dessen **Ausstellung mit einer Abnahmeverpflichtung verbunden** ist, ist laut BMF eine **Anzahlung und kein Einzeckgutschein**. Eine Anzahlung hat keine Auswirkung auf den Steuersatz, damit ist für die Besteuerung bei dem oben genannten Fall der **Zeitpunkt der Einlösung bzw. der Ausführung der mit dem „Gutschein“ verbundenen Leistung** relevant.

Wird 2020 ein „Gutschein“ mit den genannten Merkmalen erworben und erfolgt die damit verbundene Leistung erst 2021, ist der normale Steuersatz von 19 % bzw. 7 % anzuwenden. Ggf. ist auch eine Berichtigung der Umsatzsteuer vorzunehmen. Für Einzeckgutscheine gilt auch weiterhin der Tipp, sich diese bis zum 31.12.2020 für 2021 ausstellen zu lassen, um noch von den ermäßigten Steuersätzen beim Erwerb zu profitieren.

Gutscheine für Restaurationsdienstleistungen

Für die Abgabe von **verzehrfertig zubereiteten Speisen** (außer Getränken) gilt **vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 ein niedrigerer Steuersatz** (5 % bzw. 7 %). Die „normale“ Umsatzsteuersenkung endet allerdings bereits mit Ablauf des 31.12.2020. In der Zeit **vom 01.07.2020 bis 30.06.2021** ausgegebene Gutscheine für Restaurationsleistungen können aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze also **nur als Einzeckgutscheine** behandelt werden, wenn die Gutscheine **auf den Bezug von Speisen oder den Bezug von Getränken explizit beschränkt** werden. Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst wieder als Einzeckgutscheine, wenn sie für die Zeit ab dem 01.07.2021 ausgestellt werden. Nur wenn ein Einzeckgutschein vorliegt, ist der **Steuersatz bei Gutscheinerwerb maßgeblich!**

Zu 7 – Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die derzeitige Überbrückungshilfe II für die Monate September bis Dezember 2020 läuft am 31.12.2020 aus. Ursprünglich musste der Antrag bis zum 31.12.2020 gestellt werden, **inzwischen wurde die Antragsfrist bis zum 31.01.2021 verlängert**. Da Unternehmen aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie **auch 2021 staatliche Unterstützungen** benötigen werden, wird die **Überbrückungshilfe II als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert** und erweitert. Gegenüber den bisherigen Überbrückungshilfen I und II sind **weitere Verbesserungen vorgesehen**. Die Liste erstattungsfähiger Kosten wird erweitert (u.a. Erstattung von bis zu 20.000 € für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbauprojekte für Hygienemaßnahmen). Auch die **Kosten für Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** werden **bis zu 50 % als förderfähige Kosten** anerkannt. Der **Förderhöchstbetrag pro Monat** soll sich von 50.000 € **auf 200.000 €** erhöhen, die Antragsberechtigung wird ausgeweitet: **Alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. € Jahresumsatz** in Deutschland sind antragsberechtigt.

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die **„Neustarthilfe für Soloselbständige“**. Mit dieser soll der **Situation von Soloselbständigen, Künstlern sowie sonstigen Kulturschaffenden** Rechnung getragen werden. Diese Gruppen haben als gemeinsames Problem, dass sie oft **keine oder kaum Betriebskosten** haben und deshalb Gefahr laufen, durch das Raster der staatlichen Hilfestellungen hindurchzufallen. Deshalb soll hier eine **einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 % des Umsatzes des Vergleichszeitraums** (i.d.R. 2019) bei der Ermittlung der staatlichen Hilfgelder angesetzt werden. Die Neustarthilfe soll dann **einmalig bis zu 5.000 €** betragen und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Sie muss nicht zurückgezahlt werden und wird auch nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Hinweis: Die Beantragung der Überbrückungshilfe III sowie der Neustarthilfe soll um den Jahresbeginn 2021 möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Wir beraten Sie gerne!

Zu 9 – Ausdehnung des One Stop Shop (OSS)

Das neue OSS-Verfahren soll ab dem 01.07.2021 gelten. Obwohl noch nicht alle Einzelheiten geklärt sind, können Sie sich schon vorbereiten, damit Sie ab dem 01.07.2021 starten können: Voraussichtlich ab dem 01.04.2021 kann eine Registrierungsanzeige an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg übermittelt werden. Falls das OSS-Verfahren ab dem 01.07.2021 genutzt werden soll, muss die Registrierung bis spätestens einen Tag vorher (30.06.2021) erfolgen.

Zu 21 – Erhöhung des Mindestlohns

Das Bundeskabinett hat am 28.10.2020 die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 € pro Stunde im Jahr 2020 soll entsprechend der Empfehlung der Mindestlohnkommission in insgesamt vier Stufen wie folgt auf 10,45 € erhöht werden (jeweils brutto pro Zeitstunde):

1. zum 01.01.2021: 9,50 €
2. zum 01.07.2021: 9,60 €
3. zum 01.01.2022: 9,82 €
4. zum 01.07.2022: 10,45 €

Zu 23 – Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug). Zudem gibt es hier eine gestaffelte Erhöhung. Mit **zwei Änderungsverordnungen und dem Beschäftigungssicherungsgesetz** wurden die befristeten Regelungen nun verlängert.

Die jetzt bereits geltenden **Zugangserleichterungen** zum Kug (z.B. Verzicht auf den Abbau negativer Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 für Betriebe **verlängert**, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die **Öffnung des Kug für Arbeitnehmerverleihbetriebe**, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, wird ebenfalls bis zum 31.12.2021 **verlängert**. Auch die vollständige **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet. Voraussetzung ist, dass mit der Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Die **generelle Bezugsdauer des Kug** wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen ha-

ben, **auf bis zu 24 Monate verlängert**. **Längstens** ist der Bezug **bis zum 31.12.2021** möglich.

Zudem hat der Bundesrat am 27.11.2020 das **Beschäftigungssicherungsgesetz** verabschiedet, das in der Hauptsache zum 01.01.2021 in Kraft tritt. Die **Erhöhung des Kug** auf 70 % bzw. 77 % ab dem vierten Monat und auf 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monat wird bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf Kug bis zum 31.03.2021 entstanden ist. Auch die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung (450-€-Job) anrechnungsfrei bleibt. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildungen bei kurzarbeitsbedingtem Arbeitsausfall wird nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Zu 38 – Mehr Kindergeld und höhere Freibeträge

Der Bundesrat hat am 27.11.2020 dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt, das die Senkung des Einkommensteuertarifs in zwei Schritten vorsieht. Außerdem greift eine Kindergelderhöhung ab Januar 2021. Das **Kindergeld steigt dann um 15 € monatlich pro Kind** auf jeweils 219 € für das erste und zweite Kind, auf 225 € für das dritte Kind und auf 250 € für das vierte und jedes weitere Kind. Der jährliche **Kinderfreibetrag erhöht sich** von 5.172 € um 288 € auf 5.460 €.

Ebenso wird der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** um 288 € auf 2.928 € **erhöht**. Der jährliche Grundfreibetrag steigt 2021 auf 9.744 € und 2022 auf 9.984 €. Zudem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs angepasst, um die Wirkungen der „kalten Progression“ zu mindern. Somit bleibt bei Einkommenssteigerungen ein höherer Nettobetrag übrig.

Zu 39 – Erhöhte Behinderten-Pauschbeträge

Der Bundesrat hat am 27.11.2020 auch dem Behinderten-Pauschbetragsgesetz zugestimmt. Dieses enthält **umfangreiche Erweiterungen beim Behinderten-Pauschbetrag sowie beim Pflege-Pauschbetrag**. So wird ein **Grad der Behinderung nun bereits bei 20 %** festgestellt. In der Spitze werden sich die jährlichen Pauschbeträge für „hilflose“ Personen und für Blinde von bisher 3.700 € auf 7.400 € erhöhen. Zudem wird eine **behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale** eingeführt, die zwischen 900 € und 4.500 € betragen soll. Bei den Pflegegraden 4 und 5 wird der Pauschbetrag von derzeit 924 € auf 1.800 € erhöht, die Geltendmachung ist auch ohne das Kennzeichen „hilflos“ möglich. Für die Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 wird ein neuer Pauschbetrag von 600 € und mit dem Pflegegrad 3 von 1.100 € eingeführt.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

Aufgrund des Teil-Lockdowns im November 2020 sind erneut viele Unternehmen, insbesondere der Gastronomie-, Hotellerie- und Veranstaltungsbranche, von zwangsweisen Schließungen betroffen gewesen.

Durch die außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) sollen vom Lockdown betroffene Unternehmen **mit 75 % des im Vergleichsmonat des Vorjahres erzielten durchschnittlichen Umsatzes** entschädigt werden. Antragsberechtigte, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit Gründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den **durchschnittlichen Wochenumsatz** abgestellt, da der **Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht** ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere für Lebenshaltungskosten nutzen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Dazu zählen auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig **80 % ihrer Umsätze** mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind). Das gilt zudem für **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Erzielt ein Unternehmen **trotz Schließung Umsätze**, werden diese **bis zu 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Wenn die Förderung den Vergleichsumsatz übersteigt, wird diese angerechnet.

Hinweis: Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung Sonderregelungen. Bitte sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne ausführlich!

Die Anträge auf die Novemberhilfe können seit dem 25.11.2020 und bis zum 31.01.2021 auf der Website für die Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Zuvor war bereits die Beantragung von Abschlagszahlungen möglich. Für höhere Umsatzerstattungen, für die der beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit außerdem noch an einer „Novemberhilfe plus“.

Die Novemberhilfe muss über einen prüfenden, fachkundigen Dritten (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) gestellt werden. **Soloselbständige** bis zu einem **Förderhöchstsatz von 5.000 €** können einen **eigenen Antrag** stellen, wenn sie **bis dato keinen Antrag auf Überbrückungshilfe** gestellt haben. Hierfür wird ein [Elster-Zertifikat](#) zur Identifizierung benötigt.

Hinweis: Die außerordentliche Wirtschaftshilfe kann mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet werden. Dies sollten Sie also unbedingt in Ihre Liquiditätsplanung der Folgemonate einbeziehen!

Am 25.11.2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen, den am 28.10.2020 beschlossenen „Lockdown light“ über den 30.11.2020 hinaus bis zum 20.12.2020 bundesweit zu verlängern. Der Beschluss sieht vor, die Novemberhilfe im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts bis zum 20.12.2020 durch den Bund fortzuführen (sog. Dezemberhilfe). Nähere Informationen liegen noch nicht vor. Antragsvoraussetzung und Berechnung der Förderhöhe scheinen sich aber nicht zu ändern. Sollte es hier neue Erkenntnisse geben, melden wir uns bei Ihnen. Aktuell ist sogar ein Teil-Lockdown bis zum 10.01.2021 vorgesehen. Wir informieren Sie gern, sobald die weiteren Details feststehen!

Neues Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz

Am 09.10.2020 hat der Bundesrat dem WEMoG zugestimmt. Dieses gilt als grundlegende **Modernisierung des Wohnungseigentümergegesetzes (WEG)**. Das Gesetz ist bereits teilweise in Kraft getreten. Aufgrund des demografischen Wandels steigt das Bedürfnis, **Wohnungen barrierefrei** aus- und umzubauen. Für die Erreichung der Klimaziele ist die **energetische Sanierung von Bestandgebäuden** unerlässlich. Daneben verlangt auch die Errichtung von **Lademöglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität** Eingriffe in die Bausubstanz.

Wohnungseigentümer und Mieter haben deshalb künftig unter anderem Anspruch darauf, in der Tiefgarage oder auf dem Grundstück des Hauses eine **Ladesäule für E-Fahrzeuge** zu installieren, die oft schwierige Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft über bauliche Veränderungen der Wohnanlage (z.B. Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen und energetischer Sanierung führen) wird vereinfacht und unter anderem der **barrierefreie Aus-/Umbau von Wohnungen** (auf eigene Kosten) erleichtert.